

Vorlage

|                                   |                       |
|-----------------------------------|-----------------------|
| Drucksachen-Nr.:                  | BV/014/2024/II-20     |
| Einreicher:                       | Der Oberbürgermeister |
| Verantwortlich für die Umsetzung: | Amt für Stadtfinanzen |

| Beratungsfolge                        | Status           | Termin     | Für | Gegen | Enthaltung | Bestätigung |
|---------------------------------------|------------------|------------|-----|-------|------------|-------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | nicht öffentlich | 23.01.2024 |     |       |            |             |
| Stadtrat                              | öffentlich       | 31.01.2024 |     |       |            |             |

**Titel:**  
Beitrittsbeschluss der Stadt Dessau-Roßlau zur Haushaltsverfügung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung 2024

**Beschluss:**  
1. Es wird beschlossen, der Haushaltsverfügung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung 2024 (Az:206.4.1-10402-de-hh2024) beizutreten.

- Diese beinhaltet:
- a) Von einer Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2024 wird abgesehen.
  - b) Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nur bis zu einer Höhe von 48.614.100 EUR erteilt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
  - c) Der Gesamtbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 49.631.000 EUR wird genehmigt.
  - d) Es wird angeordnet, dass die Stadt Dessau-Roßlau spätestens mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA zu beschließen hat.

2. Die geänderte Haushaltssatzung 2024 gemäß Anlage 3 wird beschlossen

|                                                   |                 |
|---------------------------------------------------|-----------------|
| Gesetzliche Grundlagen:                           | KVG LSA, KomHVO |
| Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: |                 |
| Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:    |                 |
| Hinweise zur Veröffentlichung:                    |                 |

## Relevanz mit Leitbild

| Handlungsfeld                                   |                          | Ziel-Nummer |
|-------------------------------------------------|--------------------------|-------------|
| Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft | <input type="checkbox"/> |             |
| Kultur, Freizeit und Sport                      | <input type="checkbox"/> |             |
| Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr            | <input type="checkbox"/> |             |
| Handel und Versorgung                           | <input type="checkbox"/> |             |
| Landschaft und Umwelt                           | <input type="checkbox"/> |             |
| Soziales Miteinander                            | <input type="checkbox"/> |             |

|                                    |                                     |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| Vorlage ist nicht leitbildrelevant | <input checked="" type="checkbox"/> |
|------------------------------------|-------------------------------------|

## Steuerrelevanz

| Bedeutung                     |                          | Bemerkung |
|-------------------------------|--------------------------|-----------|
| Vorlage ist steuerrelevant    | <input type="checkbox"/> |           |
| Abstimmung mit Amt 20 erfolgt | <input type="checkbox"/> |           |

|                                  |                                     |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| Vorlage ist nicht steuerrelevant | <input checked="" type="checkbox"/> |
|----------------------------------|-------------------------------------|

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

André Ulbrich

Beigeordneter für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf

Stadtratsvorsitzender

## Anlage 1:

### Begründung

Nach § 150 Abs. 1 KVG LSA sind genehmigungsbedürftige Satzungen erst mit Genehmigung wirksam. Eine Genehmigung unter „Maßgaben/Auflagen (sog. modifizierte Genehmigung) ist rechtssystematisch eine Ablehnung, verbunden mit einer im Voraus erteilten Genehmigung der so geänderten Satzung. Mit der „Maßgabe“ werden die änderungswürdigen Teile der Satzung erfasst und die Stadt aufgefordert, die Satzung entsprechend anzupassen.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Stadtrat mit der Änderung einverstanden ist und einen entsprechenden „Beitrittsbeschluss“ fasst.

Die Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau 2024 war genehmigungspflichtig durch:

1. § 108 Abs. 2 KVG LSA für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 68.149.700 EUR

**Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag an Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde mit 48.614.100 EUR, d.h. zur Finanzierung der Investitionen für das laufende Jahr 2024 genehmigt.**

**Für einen Betrag von 19.535.600 EUR wurde die Genehmigung versagt.**

2. § 107 Abs. 4 KVG LSA für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, soweit in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

**Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen wurde mit 49.631.000 EUR, d.h. in voller Höhe durch das Landesverwaltungsamt genehmigt.**

3. Darüber wurden zur Genehmigung folgende Anordnung erteilt:

**Es wird angeordnet, dass die Stadt Dessau-Roßlau spätestens mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA zu beschließen hat.**

### Bewertung der hier zum Betritt vorliegenden Maßnahmen

Der Stadtrat sollte dem Beitritt zu den hier vorliegenden Änderungen zur Haushaltssatzung 2024 zustimmen.

Mit seiner Zustimmung sind das Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2024 und damit die Sicherung der vollständigen Handlungsfähigkeit im investiven Haushalt möglich. Gleichzeitig werden die Handlungsmöglichkeiten im Bereich der konsumtiven Aufwendungen im Vergleich zu den Beschränkungen der satzungslosen Zeit erweitert.

Die Reduzierung des Höchstbetrages an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 19.535.600 EUR sollte akzeptiert werden.

Der hier fixierte Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für 2024 setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen.

Für die Finanzierung geplanter Investitionen 2024 in Höhe von 48.614.100 EUR und

Für die Finanzierung von realisierten Investitionen aus Vorjahren, die bisher über die städtische Liquidität finanziert wurden in Höhe von 19.535.600 EUR.

Die vom Landesverwaltungsamt vorgenommene Reduzierung betrifft ausschließlich den aus Vorjahren entstandenen Kreditbedarf.

Die Stadt weist für die Jahre 2018 bis 2022 einen Kreditbedarf von 34.093,3 TEUR aus. Dieser Kreditbedarf wurde noch nicht in Anspruch genommen, da die Stadt aus der vorhandenen städtischen Liquidität die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zwischenfinanziert hat.

Sie hat damit das in § 99 Abs. 5 KVG LSA fixierte Subsidiaritätsprinzip konsequent umgesetzt. Danach ist eine Kreditaufnahme nur möglich, wenn eine andere Finanzierung nicht vorhanden ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Da nach § 108 Abs. 3 KVG LSA die Kreditermächtigung nur weiter gilt, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist, war eine Neuveranschlagung dieses Kreditbedarfes aus Vorjahren erforderlich.

Der Kreditbedarf aus Vorjahren (bis 2022) ist in der Kreditermächtigung 2023 in Höhe von 14.557,7 TEUR enthalten. Der verbleibende Betrag von 19.535,6 TEUR wurde für 2024 neu veranschlagt.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat aus der Kreditermächtigung 2023 in Höhe von 71.378,9 TEUR, die bis Ende 2024 gilt, noch Handlungsspielraum. Das vorläufige Ergebnis 2023 weist einen Kreditbedarf für die 2023 realisierten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 23.749,8 TEUR aus, neben den enthaltenen Kreditbedarf für Investitionen der Vorjahre von 14.557,7 TEUR verbleibt eine Ermächtigung von 33.071,4 TEUR.

Zur dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und zur Beibehaltung des notwendigen finanziellen Handlungsspielraumes für die Zukunft wird die Anordnung zum Beschluss eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes spätestens mit der Haushaltssatzung 2025 als folgerichtig bewertet.

Die auf der Grundlage dieses Beitrittsbeschlusses geänderte Haushaltssatzung 2024 ist in Anlage 3 beigelegt.

**Anlage**

- 2 Verfügung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2024
- 3 geänderte Haushaltssatzung 2024